

## Notariatsgesetz

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

### I.

Das Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2**

<sup>1)</sup> Als Notariatspersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten

b) Regionalnotarinnen und Regionalnotare,

<sup>2)</sup> Den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" nur eine von der Regierung gewählte und amtierende Notariatsperson führen.

#### **Art. 2 Abs. 2**

<sup>2)</sup> Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Zuständigkeitsbereich wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Der örtliche Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus dem Wahlbeschluss der Regierung.

#### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2)</sup> Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig.

#### **Art. 4 Abs. 2 lit. a**

<sup>2)</sup> Der Notariatskommission gehören in der Regel an:

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

- a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;

**Art. 8 Abs. 1 lit. a**

- <sup>1</sup> Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:
  - a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, einer Region oder einer Gemeinde steht;

### **III. Regionalnotarinnen und Regionalnotare**

**Art. 16**

Antrag

- <sup>1</sup> Der Regionalausschuss kann einen Antrag an die Regierung für die Wahl einer Regionalnotarin oder eines Regionalnotars für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich stellen.
- <sup>2</sup> Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist im Antrag genau zu umschreiben.
- <sup>3</sup> Der Regionalausschuss hat nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist.
- <sup>4</sup> Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Litera b bis e erfüllen und die Amtssprache im betreffenden Zuständigkeitsbereich beherrschen.

**Art. 16a**

Wahl

- <sup>1</sup> Die Regierung wählt je nach Bedarf ein bis drei Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich innerhalb einer Region.
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amts dauer von vier Jahren. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Wahl für die Restdauer der laufenden Amtsperiode.
- <sup>3</sup> Die Regierung teilt ihren Beschluss dem Regionalausschuss und der Notariatskommission schriftlich mit. Der Beschluss ist zudem angemessen zu veröffentlichen.

**Art. 16b**

Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Entschädigung der Regionalnotarinnen und Regionalnotare erfolgt über die Gebühren gemäss der Verordnung über die Notariatsgebühren.
- <sup>2</sup> Ist die Regionalnotarin oder der Regionalnotar zugleich als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter gewählt, erfolgt die Entschädigung über die Grundbuchkreise. Die Gebühren für die Amtsverrichtungen der Regionalnotarinnen und Regionalnotare fallen den Grundbuchkreisen zu.

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Regionalnotarin oder der Regionalnotar wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Notariatskommission vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Nach der Vereidigung übergibt die Präsidentin oder der Präsident der Notariatskommission Patentierungsbeschluss, Stempel und Siegel.

<sup>3</sup> Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Regionalnotarinnen und Regionalnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Regionalnotarinnen und Regionalnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Amt der Regionalnotarin oder des Regionalnotars endet:

- a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers;
- b) mit Ablauf der Amtsperiode;
- c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15.

<sup>2</sup> Das Departement teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit.

<sup>3</sup> In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide der Regierung und der betreffenden Region mit.

<sup>4</sup> Bei Beendigung des Amtes sind die Akten der betreffenden Region abzuliefern.

#### **Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3**

<sup>1</sup> Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet:

2. der Kanton bei Regionalnotarinnen und Regionalnotaren;

<sup>3</sup> Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen ihn erhoben werden. Die persönliche Haftpflicht der Notariatspersonen wird mitversichert.

#### **Art. 48**

Wer unbefugterweise den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" oder "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

#### **Art. 51**

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden wird wie folgt geändert:

##### **Art. 150 Abs. 3**

<sup>3</sup> Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Regionalnotar übertragen werden.

#### **Art. 51a**

<sup>1</sup> Mit Aufhebung des Kreisnotariats haben die Kreisnotarinnen und Kreisnotare alle aufbewahrungspflichtigen Sachen in Anwesenheit eines Mit-

Übergangsbestimmungen

gliedes der Notariatskommission bei der betreffenden Region zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Davon kann abgesehen werden, wenn eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar alle hinterlegungspflichtigen Sachen zur eigenen Aufbewahrung übernimmt.

<sup>3</sup> In jedem Fall ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und der Notariatskommission auszuhändigen.

## **II.**

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.